



# GEMEINDE KIRCHLINTELN

<b><u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u></b>	<b>Gemeinderechtssammlungsnummer:</b>  60.3.3	
<b>Ergänzende Satzung zur Straßenausbaubeitrags-satzung</b> (Wirtschaftsweg „Zum Königreich“, Sehlingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlaßdatum: 23.04.1990
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 60/20 30		

## **Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.07.1983 hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 23.04.1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 Nds. Straßengesetz (NStrG) sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung 75 Prozent.

Wegen der überwiegend überörtlichen Bedeutung des Wirtschaftsweges „Zum Königreich“, Ortschaft Sehlingen, wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung des Wirtschaftsweges gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 10 Prozent festgesetzt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden in Kraft.